



Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Das Landratsamt Bautzen gibt gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bekannt, dass gegenüber

Frau

Inna Kyslynska

geb. am 26.10.1973 in Charkiw

zuletzt wohnhaft:

**Baruth
Am Markt 3
02694 Malschwitz**

am 19.07.2022

ein Ablehnungsbescheid
mit dem Aktenzeichen 488.95:158 482 erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort der Betroffenen unbekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann im Landratsamt Bautzen

Jobcenter, Leistung
bei Herrn Herrmann (Zimmer: 2.505)
Kornmarkt 4
02625 Bautzen

in Empfang genommen werden.

Bautzen 02.08.2022

Monika Garitonov
Jobcenter
Amtsleiterin Leistung